

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/4 vom 13. Mai 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_4

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/4 du 13 mai 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/4 del 13 maggio 2025

Regeste

Art. 56 Abs. 2 ATSG. Rechtsverzögerung. Rechtsverweigerung (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Mai 2025, IV 2025/4).

Erwägungen

E. 1

Die hier zu beurteilende Beschwerde richtet sich nicht gegen eine Verfügung der Beschwerdegegnerin, weshalb kein Anwendungsfall des Art. 56 Abs. 1 ATSG vorliegen kann. Die Beschwerde kann nur eine Rechtsverzögerungs- respektive Rechtsverweigerungsbeschwerde im Sinne des Art. 56 Abs. 2 ATSG sein. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer denn auch eine Rechtsverzögerung respektive Rechtsverweigerung gerügt und (unter anderem) den Erlass einer Verfügung verlangt, was typisch für eine Beschwerde im Sinne des Art. 56 Abs. 2 ATSG ist. Die weiteren Anträge, nämlich die Zusprache einer Rente, die Zusprache eines Schadenersatzes sowie die verschiedenen disziplinarischen und aufsichtsrechtlichen Forderungen des Beschwerdeführers, betreffen nicht den Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann.

E. 2

Laut dem Art. 56 Abs. 2 ATSG kann eine Rechtsverzögerungs- oder eine Rechtsverweigerungsbeschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der versicherten Person keine Verfügung erlässt. Der Sinn und Zweck der Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde besteht also insbesondere darin, die versicherte Person in die Lage zu versetzen, ein „Nicht-Handeln“ des Versicherungsträgers auch ohne einen Anfechtungsgegenstand beschwerdeweise beim zuständigen Versicherungsgericht anzufechten. Das entsprechende Beschwerdeverfahren zielt darauf ab, den Versicherungsträger anzuhalten, der versicherten Person einen solchen Anfechtungsgegenstand zu verschaffen, den diese dann mit einer „ordentlichen“ Beschwerde im Sinne des Art. 56 Abs. 1 ATSG anfechten kann. Mit seiner Eingabe vom 21. Dezember 2024 hat der Beschwerdeführer ein Verhalten der Beschwerdegegnerin gerügt, das sowohl Elemente einer Rechtsverzögerung als auch solche einer Rechtsverweigerung aufweist. Er hat nämlich geltend gemacht, die Beschwerdegegnerin weigere sich, ihm in Nachachtung des Entscheides IV 2023/100 vom 12. März 2024 die ihm (seines Erachtens) zustehende Rente zuzusprechen, indem sie (seines Erachtens) unnötige Abklärungen durchführe. Ob die Beschwerde eine Rechtsverweigerungs- oder eine Rechtsverzögerungsbeschwerde ist, ist für ihre Beurteilung irrelevant, denn massgebend ist, dass der Beschwerdeführer verlangt hat, dass das Verwaltungsverfahren endlich (mit einer rentenzusprechenden Verfügung) abgeschlossen werde. Zu prüfen ist also, ob die Beschwerdegegnerin im Sinne des Art. 56 Abs. 2 ATSG anzuhalten ist, eine

anfechtbare Verfügung betreffend das Rentenbegehren des Beschwerdeführers zu erlassen.

E. 3

IV 2025/4 4/7

Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat die Beschwerdegegnerin mit seinem Entscheid IV 2023/100 vom 12. März 2024 verbindlich angewiesen, weitere medizinische Abklärungen zu tätigen. Es hat festgehalten, die Beschwerdegegnerin habe den Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt. Angesichts der unklaren gesundheitlichen Situation, der teils widersprüchlichen Berichte der behandelnden Ärzte sowie des möglicherweise aggravatorischen Verhaltens des Beschwerdeführers sei eine medizinische Begutachtung durchzuführen. Zudem müsse die Beschwerdegegnerin in Erfahrung bringen, was die massgebende Validenkarriere des Beschwerdeführers sei. Die Beschwerdegegnerin hat in der Folge bei sämtlichen behandelnden Ärzten des Beschwerdeführers aktuelle Berichte eingeholt, was korrekt gewesen ist, weil die noch zu beauftragenden medizinischen Sachverständigen für ihre Beurteilung eine umfassende Kenntnis vom massgebenden medizinischen Sachverhalt haben müssen. Dabei ist die Beschwerdegegnerin zügig vorgegangen. Sofort nach Erhalt des letzten Berichtes, nämlich noch am selben Tag, dem 12. Dezember 2024, hat die Beschwerdegegnerin begonnen abzuklären, wo sich der Beschwerdeführer psychiatrisch behandeln lasse. Der Beschwerdeführer hat gegenüber der Beschwerdegegnerin erklärt, dass er erst ab Ende Januar 2025 mit einer psychiatrischen Behandlung beginnen werde. Wenige Tage später hat er der Beschwerdegegnerin mitgeteilt, dass die vorgesehene Behandlung nicht gestartet werden könne, weshalb er sich nun wieder auf der Suche nach einem Psychiater befinde. Das bedeutet, dass Ende Dezember 2024 noch keine psychiatrischen Berichte erhältlich gewesen sind, dass aber mit einem baldigen Behandlungsbeginn und damit auch mit der Möglichkeit hat gerechnet werden können, bald Berichte eines (neu) behandelnden Psychiaters zu erhalten. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer deshalb am 18. Dezember 2024 erklärt, dass sie den Behandlungsbeginn sowie den Verlauf der Behandlung während einiger Monate abwarten und anschliessend einen detaillierten Bericht beim behandelnden Psychiater einholen wolle. Die Aussicht, noch mehrere Monate zuwarten zu müssen, dürfte den Beschwerdeführer zur Beschwerdeerhebung veranlasst haben. Entgegen seiner Ansicht ist das geplante Vorgehen der Beschwerdegegnerin allerdings sinnvoll und rechtmässig gewesen. Hätte die Beschwerdegegnerin nämlich umgehend eine medizinische Begutachtung in die Wege geleitet, hätte der psychiatrische Sachverständige seine Beurteilung allein gestützt auf eine „Momentaufnahme“, nämlich gestützt auf die aus der einmaligen Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse, abgeben müssen. Er hätte über keine psychiatrischen Informationen betreffend die Zeit vor der Untersuchung verfügt, was die Aussagekraft seiner Beurteilung erheblich eingeschränkt hätte. Ein von einem behandelnden Psychiater nach mehreren Sitzungen erstellter Bericht hätte ihm diese Informationen verschaffen können, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht entschieden hat, den Behandlungsbeginn und den Verlauf der Behandlung während der ersten Monate abzuwarten, anschliessend einen Bericht einzuholen und erst dann eine medizinische Begutachtung in Auftrag zu geben. Wäre sie anders vorgegangen, hätte sie den Erhalt eines mangelhaften, nicht beweiskräftigen Gutachtens riskiert, was hätte zur Folge haben können, dass sie eine weitere Begutachtung in die Wege hätte leiten müssen. In zeitlicher Hinsicht wäre damit nichts gewonnen gewesen. Zudem hätte der IV 2025/4 5/7

Beschwerdeführer sich diesfalls zweimal begutachten lassen müssen, was unverhältnismässig gewesen wäre, wenn bereits vor der ersten Begutachtung mit einem mangelhaften Beweiswert des Gutachtens hätte gerechnet werden müssen. Eine Rechtsverzögerung oder gar Rechtsverweigerung ist deshalb im Vorgehen der Beschwerdegegnerin nicht zu erblicken. Entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung hat sich die Beschwerdegegnerin nicht geweigert, die Anweisungen des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen umzusetzen, sondern sie hat diese gewissenhaft befolgt. Die Abklärungen sind notwendig, weshalb der Abschluss des Verwaltungsverfahrens dadurch nicht unnötig verzögert wird.

E. 4

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 5

Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen. IV 2025/4 7/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.